
Finanzmarkt

Peter Breun-Goerke, Büro Bad Homburg

Im Berichtsjahr wurde die Diskussion um weitere wirksame Regelungen zur Beaufsichtigung des Finanzmarktes fortgesetzt.

Negativschlagzeilen wie die Ermittlungen zu den Betrugsvorwürfen gegen den Dienstleister Wirecard, die Insolvenz des Reisekonzerns Thomas Cook und die juristische Aufarbeitung des Cum Ex Skandals tragen nicht dazu bei, das Vertrauen von Wirtschaft und Verbrauchern in den Finanzmarkt zu stärken. Die Verschiebung bzw. Verlängerung der Frist für die starke Kundenauthentifizierung nach PSD 2 und die ersten Umsetzungsmaßnahmen durch die Anbieter von Zahlungsdienstleistungen tragen ebenfalls zur Verunsicherung bei.

Umso wichtiger ist es, dass beim Angebot von Bankprodukten, Versicherungen und Finanzdienstleistungen die geltenden Regelungen beachtet werden. Die Wettbewerbszentrale versucht, mit Augenmaß die Einhaltung dieser Regeln durchzusetzen.

Einige Schwerpunkte der Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Bereich Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

SEPA-Beschwerdestelle

Der europäische Gesetzgeber hat mit der so genannten SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 260/2012)

vom 14. März 2012 Festlegungen und technische Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro getroffen. Diese Verordnung gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten und ist daher geltendes Recht. Gemäß Art. 3 in Verbindung mit Artikel 9 dieser Verordnung müssen Unternehmen, die Lastschriften zum Einzug von Forderungen anbieten und verwenden, Kunden ermöglichen, den Einzug aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen zu lassen. Die Unternehmen sind verpflichtet, den Einzug von Konten in der EU zuzulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Auf diese gesetzliche Verpflichtung hatte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihren Veröffentlichungen bereits im Dezember 2015 hingewiesen (BaFin-Journal vom Dezember 2015, Seite 41 f.).

Die Wettbewerbszentrale hat auf Anregung ihrer Mitglieder in Abstimmung mit der BaFin und der Bundesbank eine Beschwerdestelle gegen SEPA-Diskriminierungen eingerichtet, an die sich Unternehmer und Verbraucher wenden können, wenn sie bei der Akzeptanz von SEPA-erreichbaren Konten zur Durchführung von Zahlungen auf Schwierigkeiten stoßen.

Unternehmen, die als Zahlungsmodalität das Lastschriftverfahren zum Einzug von Forderungen anbieten und verwenden, müssen nach der SEPA-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 260/2012) bereits seit 2012 den Lastschrifteinzug aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen lassen. Die Unternehmen sind also verpflichtet, den Einzug von Konten in der EU zuzulassen, die mit dem SEPA-Lastschriftverfahren erreichbar sind. Gleiches gilt auch für die Vornahme von Zahlungen, z.B. im Rahmen von so genannten

Cashback-Aktionen von Herstellern. Die Unternehmen sind also insgesamt verpflichtet, Zahlungen von und an alle Konten in der EU durchzuführen, die mit dem SEPA-Verfahren erreichbar sind.

Immer wieder gibt es Beschwerden von Verbrauchern gegen die Anbieter von Beförderungsleistungen im ÖPNV. Das Landgericht Hamburg hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale einem Anbieter, der Hamburg und das Hamburger Umland mit Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs versorgt, untersagt, im Rahmen eines Onlineshops und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Zahlung per Lastschrift auf den Einzug von deutschen Konten zu beschränken (LG Hamburg, Urteil vom 19.09.2019, Az. 312 O 18/19 – nicht rechtskräftig).

Die Verkehrsgesellschaft bot auf einer Internetseite, die von einer von ihr beauftragten GmbH betrieben wurde, den Verkauf von Tickets für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in Hamburg an. Bei Bestellung einer Monats- oder Zeitkarte erschien im Zusammenhang mit einer Lastschriftzahlung der Hinweis: „Es sind nur deutsche Bankverbindungen zulässig“. Auch im Rahmen eines von dem Verkehrsdienstleister angebotenen Vertrages zur Nutzung von Carsharing Angeboten wurde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Möglichkeit der Zahlung per Lastschrift auf den Einzug von Konten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Die Verkehrsgesellschaft bestritt eine SEPA-Diskriminierung, berief sich auf ein redaktionelles Versehen und trug vor, dass die Beschränkung auf deutsche Konten tatsächlich nicht bestanden habe. Zudem sei sie für das Angebot auf der Internetseite der GmbH, welche den Vertrieb der Fahrkarten durchführe, nicht verantwortlich.

Das Landgericht Hamburg sah sowohl in dem o. g. Hinweis auf der Internetseite als auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Verstoß gegen die SEPA-Verordnung (EU-VO Nr. 260/2012) und damit auch einen Wettbewerbsverstoß. Die SEPA-Verordnung sei eine Marktverhaltensregel, deren Nichtbeachtung den Vorwurf wettbewerbswidrigen Verhaltens rechtfertige. Soweit die beklagte Verkehrsgesellschaft ihre Verantwortlichkeit in Abrede stellte, kam das LG Hamburg zu dem Ergebnis, dass sie für das Ver-

halten der von ihr beauftragten GmbH einzustehen habe. Der auf der Internetseite abgeschlossene Beförderungsvertrag komme mit der Beklagten zustande, die auch das Beförderungsentgelt – und zwar selbst – einziehe. Sie müsse sich das Verhalten der GmbH, die für sie den Vertrieb der Fahrkarten übernommen habe, wie eine eigene Handlung zurechnen lassen (F 5 0458/18).

Beschwerdestelle Zahlungsentgelte

Seit 13.01.2018 sind die Regeln in Kraft, die es Händlern verbieten, für die gängigsten Zahlungsmöglichkeiten zusätzliche Entgelte vom Verbraucher zu verlangen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (RL 2015/2366/EU) ist in das BGB die Vorschrift des § 270a eingefügt worden, der die Zulässigkeit solcher Zahlungsentgelte sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen regelt. Nur zur Klarstellung: Kein Unternehmer muss beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen unbare Zahlungsmethoden anbieten. Tut er das doch, muss er sich an diese gesetzlichen Regelungen halten.

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass Verbraucher beim Kauf von Waren sowie bei der Bezahlung von Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. § 270a BGB sieht vor, dass jedenfalls für besonders gängige bargeldlose Zahlungsmittel (Überweisung, Lastschrift, PayPal, Visa und Mastercard) keine zusätzlichen Entgelte vereinbart werden dürfen. Damit wurde die Möglichkeit der – wenn auch nur teilweisen – Weitergabe von mit bestimmten Zahlungsmodalitäten verbundenen Kosten für die Mehrzahl der angebotenen Zahlungswege abgeschafft. Ziel des Gesetzgebers ist es, den Verbraucher vor unerwarteten Entgeltforderungen im Bereich des Handels zu schützen, die ihm nach Erfahrung der Wettbewerbszentrale häufig erst im laufenden Bestellvorgang mitgeteilt werden.

Die Wettbewerbszentrale hat im Rahmen ihrer Funktion als Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft – wie schon im Bereich der SEPA-Diskriminierung – eine

Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Gewerbetreibende und Verbraucher seit Januar 2018 Fälle mitteilen können, in denen die neuen Regeln nicht umgesetzt wurden. Ebenso finden sich dort Informationen über den genauen Inhalt und die Folgen der neuen Regelungen.

Über diese Beschwerdestelle erhielt die Wettbewerbszentrale die Information, dass die Firma FlixBus GmbH in München im Rahmen der Buchung von Bustickets sowohl für die SEPA-Überweisung mit dem Bezahlendienst „Sofortüberweisung“ als auch für die Bezahlung mit PayPal ein Zahlungsentgelt erhebt. Zu „Sofortüberweisung“ war die bisher einhellige Auffassung, dass diese Bezahlmöglichkeit unter die gesetzliche Neuregelung fällt, weil es sich um eine einfache SEPA-Überweisung handelt, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird. Bei Zahlung per PayPal ist dies aufgrund einiger eher unklarer Hinweise in den Beratungen des Gesetzes umstritten.

Das Landgericht München I (LG München I, Urteil vom 13.12.2018, Az. 17 HK O 7439/18) schloss sich der Auffassung der Wettbewerbszentrale zur Unzulässigkeit der erhobenen Zahlungsentgelte an. Sowohl auf die Zahlung per „Sofortüberweisung“ als auch auf eine Zahlung mit PayPal sei die gesetzliche Neuregelung des § 270a BGB, der Zahlungsentgelte für die gängigsten Zahlungsmethoden untersagt, anwendbar. Die Vorschrift sei auch eine Marktverhaltensregel, die mit den Mitteln des UWG im Wege der privaten Rechtsdurchsetzung geltend gemacht werden könne.

Das OLG München hat in der Berufungsinstanz der FlixBus GmbH die Berechnung von Zahlungsentgelten sowohl bei Nutzung des Zahlungsdienstes „Sofortüberweisung“ als auch bei der Zahlung mittels PayPal erlaubt (OLG München, Urteil vom 10.10.2019, Az. 29 U 4666/18 – nicht rechtskräftig). Aus Sicht der Wettbewerbszentrale handelt es sich um eine Entscheidung zu einer grundsätzlichen Frage, die für die Zahlungsmöglichkeiten per Sofortüberweisung oder PayPal branchenübergreifende Bedeutung hat. Das OLG München hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen, die die Wettbewerbszentrale einlegen wird (F 5 0042/18).

Ebenso ungeklärt ist die Frage, ob je nach Zahlungsart unterschiedliche Produktpreise bzw. Rabatte einge-

räumt werden dürfen oder ob auch eine solche Vorgehensweise bereits unter das Zahlungsentgelte-Verbot fällt. Handelt es sich also beispielsweise bei einem wegen Nutzung einer Kreditkarte nicht rabattierten Angebot, während bei allen anderen Zahlungsarten der Warenpreis rabattiert wird, um eine unzulässige Umgehung des Zahlungsentgelte-Verbots? Derartige Sachverhalte prüft die Wettbewerbszentrale unter Berücksichtigung der dazu aktuell ergangenen Rechtsprechung.

Banken

Der Bankenbereich wird auch weiterhin durch negative Schlagzeilen beherrscht. Immer wieder neue Grundsatzurteile des BGH zu Bankentgelten sorgen weiterhin für negative Schlagzeilen und Zündstoff. Banken versuchten in dieser Zeit um das Vertrauen der Kunden mit Werbemaßnahmen zu werben, die jedenfalls in Einzelfällen Grund zur Beanstandung gaben.

Entgelt für Auszahlung am Bankschalter

In einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren zu Ein- und Auszahlungsentgelten am Bankschalter (BGH, Urteil vom 18.06.2019, Az. XI ZR 768/17) hat der BGH die Sache zur weiteren Verhandlung an das OLG München zurückverwiesen.

In dieser Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof klar, dass es einer Bank nicht generell verwehrt sei, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Entgelt für Bareinzahlungen und Barauszahlungen vorzusehen. Seine bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage gibt der Senat damit im Hinblick auf die Änderung des Zahlungsdiensterechts auf. Durch diese Änderung des Zahlungsdiensterechts im Jahr 2009 sei die Bepreisung solcher Leistungen dem Grunde nach kontrollfrei. Das neue Recht sehe eine solche Bepreisung ausdrücklich vor. Bei der Ein- und Auszahlung handele es sich darüber hinaus auch um Hauptleistungen des Giroverhältnisses, die einer Inhaltskontrolle durch die Gerichte nicht unterlägen.

Der unmittelbar verlangte Preis (1 oder 2 Euro) unterliege dagegen der Kontrolle durch die Gerichte, weil für diese Dienstleistung in der Vorschrift des § 312a Abs. 4 Nr. 2 BGB ein gesetzliches Preisrecht existiere. Danach kann ein Entgelt nur in Höhe der Kosten verlangt werden, die der Bank für die unmittelbare Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.

Damit die Angemessenheit dieses Entgeltes überprüft werden kann, hat der BGH die Sache zur erneuten Verhandlung an das Oberlandesgericht München zurückverwiesen.

Am Schluss der Entscheidung hat der BGH das OLG München darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Angemessenheit nur solche Kosten berücksichtigt werden können, die transaktions-bezogen auf den konkreten Nutzungsakt entstehen. Nicht berücksichtigt werden könnten dagegen Gemeinkosten wie Personalaufwendungen oder Schulungskosten, die durch den konkreten Akt der Ein- und Auszahlung nicht entstehen.

SEPA-Diskriminierung

Die Wettbewerbszentrale hatte im Rahmen ihrer SEPA-Beschwerdestelle eine Eingabe erhalten, wonach die DB Privat und Firmenkundenbank AG bei der Abwicklung von Baufinanzierungen – insbesondere auch bei Wohnbaurdarlehen und Bausparverträgen – die Zahlung per Lastschrift nur von in Deutschland geführten Konten vornimmt. Der Wettbewerbszentrale wurde dazu eine Mail vorgelegt, in der ausgeführt wurde, die DB Privat und Firmenkundenbank AG würde SEPA-Mandate nur von inländischen Kreditinstituten akzeptieren.

Die Wettbewerbszentrale rügte dies als Verstoß gegen eine Marktverhaltensregel, nämlich Artikel 3 der SEPA-Verordnung, wonach Unternehmen ihren Kunden ermöglichen müssen, Zahlungen aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchführen zu lassen.

Die Bank räumte den Wettbewerbsverstoß ein und gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, nach der sie in Zukunft bei der Abwicklung von Baufinanzierungen die Möglichkeit der SEPA-Lastschrift-

zahlung nicht mehr auf inländische Konten beschränkt. Aufgrund der „Komplexität“ der Umstellung der IT-Systeme zu der bereits seit 2012 geltenden Regelung sieht sich die Bank allerdings nicht in der Lage, die erforderlichen Anpassungen kurzfristig vorzunehmen und hat sich eine Umstellungsfrist bis zum 01.01.2020 ausbedungen. Unter Zurückstellung durchaus bestehender Bedenken gegen die Länge dieser Umstellungsfrist hat die Wettbewerbszentrale im Interesse einer außergerichtlichen Einigung diese Unterlassungserklärung angenommen (F 5 0093/19).

Versicherungen/ Versicherungsvermittler

Ähnlich wie im Bankensektor sind in der Versicherungsbranche neben dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) Spezialgesetze wie das Versicherungsaufsichts- oder das Versicherungsvertragsgesetz zu beachten. Die Wettbewerbszentrale informiert regelmäßig über aktuelle Fälle und Entwicklungen im Rahmen eines Newsletters „Finanzmarkt“.

Werbung mit der Aufsicht durch die BaFin

Das Landgericht Köln hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale einem Unternehmen die Werbung mit einer Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt, die tatsächlich gar nicht stattfindet (LG Köln, Anerkenntnisurteil vom 08.02.2019, Az. 84 O 273/18).

Das Unternehmen warb im Internet damit, dass es Lebensversicherungen, Bausparverträge und private Rentenversicherungen gegen Bargeldauszahlung in 30 Minuten ankaufte. Im Rahmen der Werbung wurde auf der Homepage unter der Überschrift „Sicher und Diskret seit 2012“ damit geworben, dass die „Bundesaufsicht für Finanzen“ und das Bundesministerium der Finanzen die Aufsicht über das Unternehmen ausüben, was tatsächlich aber nicht zutrifft. Ebenso wurde in diesem Kontext mit der Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer zu Köln geworben.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete alle 3 Hinweise als irreführend. Weder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wie es richtig hätte heißen müssen, noch das Bundesministerium der Finanzen übt eine Aufsicht für das Unternehmen aus. Darüber hinaus wurde auch der Hinweis auf die bestehende Pflichtmitgliedschaft in der IHK Köln als irreführend beanstandet. Nachdem auf den Versuch einer außergerichtlichen Beilegung der Angelegenheit durch das Unternehmen keine Reaktion erfolgte, erhob die Wettbewerbszentrale beim LG Köln Unterlassungsklage. Nachdem das Unternehmen anwaltlich vertreten zunächst angezeigt hatte, sich gegen die Klage verteidigen zu wollen, wurde dann der Klageanspruch anerkannt. Das LG Köln erließ daraufhin am 08.02.2019 ein Anerkenntnisurteil, mit dem es dem Unternehmen zukünftig verboten wird, mit dem Hinweis auf die Aufsicht durch die BaFin und das Bundesministerium der Finanzen zu werben. Ebenso wurde die weitere Werbung mit der Mitgliedschaft in der IHK zu Köln untersagt (F 5 0533/18).

Belästigende Werbung

Das Landgericht Frankfurt am Main hat auf Antrag der Wettbewerbszentrale entschieden (LG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.03.2019, Az. 3-06 O 5/18), dass ein Versicherungsmakler für einen von seinem Leadlieferanten begangenen Wettbewerbsverstoß bei belästigender Werbung haftet.

Der Versicherungsmakler hatte einen so genannten „Leadlieferanten“ beauftragt, Beratungstermine mit interessierten potenziellen Kunden zur Beratung über und zum Abschluss von privaten Krankenversicherungsverträgen zu vereinbaren. Zu diesem Zweck hatte dieser Leadlieferant einen Bestatter angerufen, ihm eine Beratung angeboten und ihm per Mail einen Beratungstermin bei dem Versicherungsmakler bestätigt. Der angerufene Bestatter kannte den Versicherungsmakler nicht und hatte auch zu keinem Zeitpunkt in eine telefonische Werbung des Maklers eingewilligt.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete den Telefonanruf der Leadagentur gegenüber dem Versicherungsmakler als unzulässige belästigende Werbung. Der Auffassung der Wettbewerbszentrale zur Unzulässigkeit des Telefonanrufes schloss sich das Landgericht Frankfurt am Main an. Der Versicherungsmakler hafte

deshalb, weil er die Leadagentur beauftragt habe. Im Rahmen des Abschlusses des Vertrages mit der Leadagentur hätte der Versicherungsmakler Einfluss darauf nehmen können und müssen, dass die Kundenansprache nur in wettbewerbsrechtlich zulässiger Form erfolge. Der Makler habe dies auch kontrollieren müssen, was er offenbar nicht getan habe (F 5 0417/17).

Werbung mit „Insurance“

Ein Assekuradeur (Mehrfachagent mit weitgehender Zeichnungsvollmacht) bewarb die von ihm angebotene Vermittlung von Versicherungen, Portfoliomanagement und Schadenabwicklung unter der Firma „V. Insurance Deutschland GmbH“. Tatsächlich handelte es sich aber nicht um ein Versicherungsunternehmen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Firma und die Werbung mit dieser Bezeichnung als Verstoß gegen das Versicherungsaufsichtsgesetz. Danach dürfen Bezeichnungen wie „Versicherung, Assekuranz oder Rückversicherer“ nur von Versicherungsunternehmen geführt werden. Das Unternehmen räumte die Unzulässigkeit der Führung des Begriffes „Insurance“ ein und einigte sich nach Abgabe der Unterlassungserklärung mit der Wettbewerbszentrale auf eine Frist, innerhalb der eine Änderung der Firma und der Werbung vorgenommen wird (F 5 0129/19).

Rückwerbeversuch – Irrtum ausgeschlossen

Dass Versicherungsvermittler um Kunden kämpfen, ist Bestandteil des Wettbewerbs. Dass es dabei nicht immer fair zugeht, zeigt ein aktueller Fall der Wettbewerbszentrale.

Bei einem großen Versicherungsunternehmen kam es zu einem Wechsel in der Hauptagentur. Der bisherige gebundene Vermittler setzte seine Tätigkeit als Versicherungsmakler fort. Einige der bisher von ihm betreuten Kunden wollten keinen Wechsel in der Betreuung ihrer Verträge und beauftragten den Makler mit der Weiterbetreuung ihrer Verträge. Die von den Kunden unterzeichnete Maklervollmacht wurde dem Versicherer vorgelegt.

Die Kunden des Maklers staunten nicht schlecht, als sie wenig später Post von dem neuen gebundenen Vermittler („Hauptvertretung“) der Versicherung bekamen. Dieser schrieb, dass ihm „irrtümlicherweise“ ein

Maklermandat vorliege und er die Kunden bitte, dieses mit dem beigefügten „Zweizeiler“ zu widerrufen, damit er wie gewohnt die Verträge und den Service für die Kunden aufrechterhalten könne. Diesem Brief beigefügt war ein auf den Kunden ausgestelltes Schreiben, mit dem dieser behaupten sollte, er habe nie einen Maklervertrag unterschrieben und widerrufe diesen Vertrag aber trotzdem. Als Service war sogar ein frankierter Rückumschlag beigefügt mit der Bitte, das unterzeichnete Schreiben in einer Woche unterschrieben zurückzuschicken.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete dieses Schreiben nicht nur als irreführend, sondern sah in den gezielten Falschaussagen („irrtümlicherweise“) und der Aufforderung, diese Falschaussage gegenüber dem Versicherer zu wiederholen, auch eine aggressive Geschäftspraxis im Sinne des § 4a UWG. Ein Widerruf des Maklervertrages gegenüber der Versicherung war ohnehin nicht möglich, auch dies wurde als irreführend beanstandet.

Der gebundene Versicherungsvertreter gab daraufhin eine Unterlassungserklärung ab, mit der er sich verpflichtet, in Zukunft auf solche Schreiben mit Hinweisen auf „Irrtümer“ und die Aufforderung zum Widerruf eines Maklervertrages zu verzichten (F 5 0588/18).

Sonstige Finanzdienstleister

Im Bereich der sonstigen Dienstleister aus dem Finanzsektor bezogen sich die meisten Vorgänge auf den Vorwurf der irreführenden Werbung.

Werbung unter Hinweis auf die BaFin

Die Wettbewerbszentrale hat die Werbung eines Finanzdienstleisters für die von ihm angebotene Dienstleistung der Vermittlung von Immobilienbesitz beanstandet: Das in Berlin ansässige Unternehmen, das sich nach seinen Angaben im Internet als langfristiger Investor, Entwickler, Verwalter und Betreiber von Immobilien und Grundstücken in Deutschland, Österreich, Holland und der Türkei mit der Vermittlung von Immobilienbesitz beschäftigt, warb auf seiner Home-

page mit dem Hinweis, seine Angebote seien von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft. Dabei wurde auch das Logo der Bundesanstalt abgebildet.

Tatsächlich wird das Unternehmen nicht von der Bundesanstalt beaufsichtigt, und auch die angebotenen Dienstleistungen wurden von der BaFin nicht geprüft. Die Bundesanstalt hatte dem Unternehmen im Rahmen eines Schriftwechsels lediglich mitgeteilt, dass die vom Unternehmen beschriebenen Geschäftsvorhaben kein erlaubnispflichtiges Kreditgeschäft im Sinne des § 32 KWG darstellen.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung unter Hinweis auf die Prüfung durch die BaFin als irreführend, weil der Eindruck entsteht, die angebotenen Dienstleistungen seien von der Bundesanstalt tatsächlich inhaltlich auf deren Validität geprüft worden. Ebenso sah die Wettbewerbszentrale in dem Hinweis auf die Prüfung durch die BaFin einen Verstoß gegen das in der so genannten Blacklist geregelte Verbot, mit einer behördlichen Genehmigung oder Billigung zu werben, die tatsächlich nicht ausgesprochen worden ist.

Das Unternehmen gab eine Unterlassungserklärung ab, in der es sich verpflichtete, in Zukunft auf die Werbung mit dem Hinweis auf die Prüfung durch die BaFin zu verzichten. Gleichzeitig wurde der Hinweis von der Internetseite entfernt (F 5 0052/19).

Werbung unter Hinweis auf die Bundesbank

Eine in der Nähe von Rostock ansässige Handelsgesellschaft, die sich als Multibranchenhändler mit einem von ihr entwickelten Handelskonzept bezeichnet, warb im Rahmen des Internetauftrittes um finanzielle Mittel durch private Anleger. Diese Anleger sollten dabei von „überdurchschnittlichen Zinsen mit quartalsweisen Auszahlungen, kurzen Laufzeiten und Sicherheiten“ profitieren. Das Unternehmen warb dann auf seiner Seite mit der Überschrift „Deutsche Bundesbank prüft Vermögensanlagen auf Verstöße gegen die Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG)“. Im weiteren Text hieß es dann:

„...Hamburg/B.: Deutsche Bundesbank schließt Prüfungsvorgänge ab: A. ist es natürlich auch immer

wichtig, alle gesetzlichen Vorgaben strikt einzuhalten. In mehr oder minder großen Abständen wurde von den dafür zuständigen Organen geprüft, ob es sich bei den angebotenen Finanzprodukten um nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handelt. Bei keiner der bislang durchgeführten Überprüfungen wurden Verstöße gegen die Erlaubnispflicht des KWG (Kreditwesengesetz) festgestellt....“

Tatsächlich wurden jedoch weder das Geschäftskonzept noch die angebotenen Geldanlagen durch die Deutsche Bundesbank geprüft. Die Deutsche Bundesbank bestätigte der Wettbewerbszentrale vielmehr auf Nachfrage, dass sie weder eine Überprüfung des Unternehmens vorgenommen hätte noch überhaupt dafür zuständig sei, die angebotenen Geldanlagemöglichkeiten zu überprüfen. Die Wettbewerbszentrale beanstandete die Werbung als irreführend, weil die angegebenen Überprüfungen, mit denen um das Vertrauen der Kunden geworben wurde, tatsächlich nicht stattgefunden haben. Die Werbung erwecke den Eindruck, die angebotenen Kapitalanlagen seien inhaltlich durch die Bundesbank geprüft worden, was tatsächlich aber nicht der Fall ist. Die Einzelheiten der Prüfungen nach dem KWG seien dem Verbraucher nicht bekannt. Verbraucher gingen aufgrund der Werbung daher fälschlicherweise davon aus, dass auch eine inhaltliche Prüfung der angebotenen Kapitalanlagen stattgefunden habe.

Nachdem das Unternehmen eine außergerichtliche Einigung ablehnte, erhob die Wettbewerbszentrale beim zuständigen Landgericht Rostock (Az. 3 O 722/18 (3)) Klage auf Unterlassung der Werbeaussagen. Das Landgericht Rostock wird am 17.01.2020 über die Unterlassungsklage verhandeln (F 5 0373/18).

Quelle: Auszug aus dem Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2019, im Volltext abzurufen unter www.wettbewerbszentrale.de